

# SEXUELLE GRENZ- VERLETZUNG

Handeln bei sexuellen  
Grenzverletzungen unter Kindern  
und Jugendlichen

## Impressum

**Herausgeber:** Landesinstitut für Lehrerbildung  
und Schulentwicklung (LI)  
Beratungsstelle Gewaltprävention  
Felix-Dahn-Str. 3  
20357 Hamburg  
[www.li.hamburg.de/bsg](http://www.li.hamburg.de/bsg)

**Text und Redaktion:** Bianka Petri (LI)  
Beate Proll (LI)

Die Inhalte wurden vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung in Kooperation mit Nexus (Netzwerk Hamburger Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen) und den ReBBZ entwickelt.

**Layout:** Anja v. Zitzewitz  
**Auflage:** 2500  
**Hamburg:** Februar 2013, aktualisierte Neuauflage

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses Druckwerkes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

## Inhalt

Zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen	4
Kindliche Entwicklung und Sexualität	5
Woran erkennt man sexuelle Grenzverletzungen?	5
Altersgerechte Sexualität oder grenzverletzendes Verhalten?	6
Vorgehen <b>bei Verdacht</b> auf sexuelle Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern	8
Vorgehen bei <b>konkreten Hinweisen</b> auf schwere sexuelle Grenzverletzungen	9
Sofortmaßnahmen	9
Pädagogische Maßnahmen	11
Hilfe und Beratung bei sexuellen Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern	14
Literaturempfehlungen	15

## Zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen

Im Rahmen der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ steht das Thema sexuelle Gewalt in Schulen im Zentrum öffentlicher Wahrnehmung.

„Die Kultusministerkonferenz spricht sich für eine größtmögliche Sensibilität gegenüber dem Problem der sexuellen Übergriffe und des gewalttätigen Handelns in Schulen und schulnahen Einrichtungen und für ein engagiertes Handeln für die Opfer und gegen die Täter aus.“ (Quelle: KMK-Handlungsempfehlungen)

Für Lehr- und Fachkräfte stellen sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen eine besondere Herausforderung dar. Dazu gehören beispielsweise folgende Situationen:

- In einer 3. Klasse fordert ein Schüler einen Mitschüler auf, gegen Belohnung seinen Penis in den Mund zu nehmen.
- Die Mädchen einer 6. Klasse ärgern einen Mitschüler, indem sie ihn vor anderen als schwul bezeichnen.
- Ein Schüler einer 7. Klasse beschimpft eine Mitschülerin als „blöde Fotze“ und als „Schlampe“.
- Bei der Gruppenarbeit versucht ein Schüler wiederholt, den BH einer Mitschülerin zu öffnen.
- In der Schule werden per Handy Fotos verschickt, die eine Schülerin beim Sex zeigen.
- Während eines Schulfestes wird eine Schülerin vergewaltigt.

Diese Beispiele zeigen, dass der Schweregrad der Grenzverletzungen unterschiedlich sein kann. Die Schule als Institution ist auf die Dynamik, die bei der Bearbeitung solcher Situationen zwangsläufig entsteht, häufig nicht vorbereitet. Die folgenden Hinweise und Vorgehensweisen sollen die Lehr- und Fachkräfte an Hamburger Schulen darin unterstützen, geeignete Interventionschritte bei sexuellen Grenzverletzungen einzuleiten.

Darüber hinaus bietet die Homepage <http://li.hamburg.de/kein-raum-fuer-missbrauch> die Möglichkeit, sich mit der Thematik sexueller Gewalt und der Erstellung standortspezifischer Schutzkonzepte zu befassen.

## Kindliche Entwicklung und Sexualität

Zur Einschätzung dieser Vorfälle ist das Wissen um die kindliche Entwicklung und Sexualität wichtig. Es gibt eine weit verbreitete Unsicherheit im Umgang mit kindlicher Sexualität. Dieses gilt insbesondere bei der Konfrontation mit Verhaltensweisen, die als sexuell auffällig eingeordnet werden. Grundsätzlich zeichnet sich kindliche Sexualität durch folgende Aspekte aus:

- Sie ist motiviert durch Neugierde.
- Sie ist gekennzeichnet durch Erkundungsverhalten.
- Sie drückt sich spielerisch und ganzheitlich (weniger genital fixiert) aus.
- Sie zeigt sich in spontanem, unbefangenen Äußern von Bedürfnissen und
- genussvollem Erleben aller Sinneswahrnehmungen.

## Woran erkennt man sexuelle Grenzverletzungen?\*

Bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern werden sexuelle Handlungen unfreiwillig, d.h. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung oder mit körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffen und betroffenen Kindern besteht. Anhaltspunkte für ein Machtgefälle sind u.a.:

- Altersunterschied
- Geschlecht
- körperliche Kraft bzw. Überlegenheit
- Beliebtheit bzw. Position in der Gruppe der Gleichaltrigen
- Abhängigkeiten (z.B. durch Erpressung und Bestechung)
- sozialer Status (nicht nur des Tatverdächtigen, sondern auch seiner Familie)
- Intelligenz
- Akzeptanz von stereotypen Geschlechterrollen (z.B. männliche Dominanz)

\*...aus: Freund, U.; Riedel-Breidenstein, D.: *Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln 2006*

In diesen Situationen benutzt eine Person ihre Machtposition, d.h. die Unwissenheit, das Vertrauen und die Abhängigkeit eines Mädchens oder Jungen, für die eigenen Bedürfnisse nach Macht und sexueller Befriedigung. Auf den ersten Blick kann es so aussehen, als ob das Opfer scheinbar freiwillig mitgewirkt hat. Seitens des Tatverdächtigen und seines Umfeldes wird der Übergriff häufig geleugnet oder bagatellisiert. Wenn Lehr- und Fachkräfte unsicher sind, ob es sich um eine sexuelle Grenzverletzung oder einvernehmliche Sexualität handelt, sollten sie sich unbedingt an eine der Beratungsstellen wenden, deren Adressen im Anhang ab Seite 14 genannt werden.

## Altersgerechte Sexualität oder grenzverletzendes Verhalten?

Die Einordnung von Verhaltensweisen erfordert eine mehrdimensionale Beurteilung reifungsabhängiger und sozialer Aspekte. Die Bewertung wird ebenso durch die subjektiven Sichtweisen von Erwachsenen bestimmt.

Zeigen sich sexuell grenzverletzende Verhaltensweisen im schulischen Kontext, besteht häufig die Tendenz zur Dramatisierung oder Verharmlosung des Geschehens, wie es die folgenden Situationen verdeutlichen sollen.

### 1. Situation: „Doktorspiele oder grenzverletzendes Verhalten?“

Die Lehrerin erfährt, dass ein Schüler aus ihrer 2. Klasse seinen Penis vor einer Mitschülerin entblößt hat. Der Junge fragt das Mädchen, ob es seinen Penis anfassen möchte. In einem Gespräch mit der Schülerin erfährt die Lehrerin, dass dieses schon häufiger passiert ist. Der Junge möchte, dass sie „Mann und Frau“ spielen und sie seinen Penis in die Hand nehmen soll.



#### **Beispiel für eine Dramatisierung:**

Die Lehrerin spricht mit ihrer Schulleiterin. Diese ruft den für die Schule zuständigen COP4U der Polizei an, der eine Anzeige aufnimmt.

### **Angemessenes Vorgehen:**

Für die Bewertung dieser Situation sollte sich im ersten Schritt Zeit für eine fachliche Beratung genommen werden.

### **2. Situation: „Harmlose Spiele von Pubertierenden oder grenzverletzendes Verhalten?“**



Eine Schülerin der 7. Klasse berichtet ihrer Klassenlehrerin von wiederholten sexuellen Übergriffen durch einen Achtklässler: Er habe sie mehrfach abgefangen, an die Wand gedrängt und versucht, ihr den Slip herunterzuziehen.

Die Klassenlehrerin tauscht sich mit einem Kollegen aus. Gemeinsam konfrontieren sie den Jungen mit dem Vorwurf.

Der Junge sagt, das Mädchen habe sich die Geschichte ausgedacht. Sie sei beleidigt, weil er nicht mit ihr gehen wolle. Befragte Mitschülerinnen und Mitschüler ergänzen, dass das Mädchen sich häufiger Geschichten ausdenkt.

### **Beispiel für eine Verharmlosung:**

Die Aussage des Mädchens wird nicht ernst genommen und als pubertäres Verhalten eingestuft. Der Vorfall wird daraufhin nicht weiter verfolgt.

### **Angemessenes Vorgehen:**

Die Aussage des Mädchens muss ernst genommen werden. Für die weitere Hilfeplanung sollte der Meldebogen für Gewaltvorfälle ausgefüllt sowie unverzüglich fachliche Beratung eingeholt werden.



**Für die Entscheidung, welche Maßnahmen eingeleitet werden, sind folgende Fragen hilfreich:**

- Fühle ich mich mit der Situation überfordert?
- Wen muss ich informieren?
- Weiß ich, wo ich Unterstützung bekomme?
- Wie viel Zeit habe ich für die Maßnahmenfindung?
- Wie komme ich zu einer Einschätzung der Situation?
- Teilen andere Kolleginnen und Kollegen meine Bewertung?
- Anhand welcher Kriterien kann ich entscheiden, ob es sich um kindgerechte Verhaltensweisen oder um eine Grenzverletzung handelt?
- Wie gehe ich mit unterschiedlichen Aussagen um?

Es wird deutlich, dass es sich bei der Einschätzung je nach Schweregrad um einen komplexen Prozess handelt. Deshalb ist es sinnvoll, nicht alleine zu agieren, sondern frühzeitig auf Beratungsstellen zurückzugreifen.

Bei der Planung von Interventionsschritten müssen kulturelle, altersspezifische und soziale Hintergründe der Beteiligten berücksichtigt werden.

Interesse und Verständnis für unterschiedliche Lebens- und Handlungskonzepte dürfen nicht zur Akzeptanz von übergriffigem und damit potenziell traumatisierendem Verhalten führen. Grundsätzlich sollten die Schritte und Gespräche während der Intervention von der Schule dokumentiert werden. Schwere sexuelle Grenzverletzungen fallen in die Kategorie 1 der Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in Schulen.\*



**Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern**

Für den Fall, dass Lehr- und Fachkräfte den Vorfall nicht selbst beobachten, sondern nachträglich informiert werden (z.B. von betroffenen Schülerinnen und Schülern, Zeugen oder Eltern), ist es erforderlich, zu einer Bewertung der Situation zu gelangen. Es empfiehlt sich, zeitnah und zu zweit Klärungsgespräche, getrennt mit beschuldigten und betroffenen Schülerinnen und Schülern zu führen.

\* als Download unter [www.li.hamburg.de/bsg](http://www.li.hamburg.de/bsg)

Unterstützend kann eine Rücksprache mit den ReBBZ, dem BZBS, der Beratungsstelle Gewaltprävention (LI) sowie weiteren Beratungsstellen (s. Adressen) erfolgen. Bei der Planung der Intervention sollten die Betroffenen und deren Sorgeberechtigte die Schulleitung, die involvierten Lehr- und Fachkräfte und der schulische Beratungsdienst einbezogen werden.



## Vorgehen bei konkreten Hinweisen auf schwere sexuelle Grenzverletzungen

(s. Kategorie 1 der Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in Schulen)

## Sofortmaßnahmen

### 1. Unterbindung des Geschehens durch die Lehr-/Fachkraft

Um zeitnah und angemessen intervenieren zu können, ist es notwendig, Unterstützung anzufordern. In Zusammenhang mit der Unterbindung der Weitergabe von Bildmaterial auf Handys ist zu beachten, dass diese als Sofortmaßnahme eingesammelt werden dürfen. Die Inhalte dürfen jedoch nur von der Polizei oder in Anwesenheit der Sorgeberechtigten von der Schule kontrolliert werden.

### 2. Versorgung des Opfers sicherstellen

Hier sollen Unterstützung, Begleitung und entsprechende Rahmenbedingungen sichergestellt werden, zum Beispiel durch einen geschützten Raum und die Verständigung der Erziehungsberechtigten oder anderer Vertrauenspersonen. Nach Möglichkeit werden die Wünsche der betroffenen Personen bei der sich anschließenden Hilfeplanung mit einbezogen und berücksichtigt.

Es ist empfehlenswert, eine Untersuchung am UKE-Kompetenzzentrum (s. Adressen) am Institut für Rechtsmedizin vorzunehmen zu lassen, um eine Dokumentation und ggf. Spurensicherung zu gewährleisten. Die Untersuchung erfolgt durch speziell geschulte Ärztinnen und Ärzte in kindgerechter

Umgebung. Der Untersuchungsprozess orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Eine Strafanzeige ist keine Voraussetzung für eine Untersuchung. Sie kann auch später noch gestellt werden. Außerdem muss eine Unfallmeldung durch die Schulleitung an die Unfallkasse Nord erfolgen.

### **3. Beaufsichtigung des Tatverdächtigen**

Die Begleitung und Beaufsichtigung des Tatverdächtigen wird sichergestellt, bis das weitere Vorgehen und sich anschließende Maßnahmen geklärt sind, z.B. Verständigung der Sorgeberechtigten, Entscheidung über eine Suspension (siehe §49 (9) HmbSG), Eintreffen der Polizei.

### **4. Sofortige Information über den Vorfall an die Schulleitung**

### **5. Information der Sorgeberechtigten (Opfer, Tatverdächtige)**

Die Erziehungsberechtigten sollten über die Möglichkeit zur Untersuchung am UKE-Kompetenzzentrum (UKE KINDER-KOMPT) und über Beratungsstellen informiert werden.

### **6. Einschaltung der Polizei über den COP4U oder das zuständige Polizeikommissariat**

Es ist Aufgabe der Polizei – nicht von Schulleitungen und Lehrkräften – herauszufinden, ob eine Straftat vorliegt und sich ein Verdacht bestätigt. Die Anzeige bei der Polizei dient der

- Sicherung von Beweismitteln (Spuren, Verletzungen) und der schnellen Befragung von Zeuginnen und Zeugen, deren Aussagen auch mit Blick auf einen Prozess dadurch an Glaubwürdigkeit gewinnen,
- Vermeidung weiterer sexueller Übergriffe durch denselben Täter,
- Fürsorge gegenüber den Schulleitungen und Lehr-/Fachkräften bzgl. der Unterstellung „unterlassene Hilfeleistung“ bei verzögerter Meldung.

## **7. Dokumentation des Vorfalls durch Meldebogen und Weiterleitung an die BSG-LI, ReBBZ und Schulaufsicht**

Die Schulleitung füllt den Meldebogen aus und leitet Kopien unverzüglich (per Fax) weiter an:

- die zuständige ReBBZ/das BZBS
- die zuständige Schulaufsicht
- an die Beratungsstelle Gewaltprävention (LI)

Die Beratungsstelle Gewaltprävention leistet Krisenintervention und Beratung. Gemeinsam mit der Schulleitung wird erörtert, ob und welche Maßnahmen sofort nötig sind und wer diese einleitet. Die Krisenintervention ist befristet, die Einleitung von sich anschließenden Maßnahmen und Angeboten zur Einzelhilfe obliegt den ReBBZ, dem BZBS. Die fachliche Unterstützung von außen ist gerade im Hinblick auf Bagatellisierungs- oder Skandalisierungstendenzen im System Schule notwendig.

## **8. Suspendierung des Tatverdächtigen durch die Schulleitung**

(siehe § 49 Absatz 9 HmbSG)

Zum Schutz des Opfers kann eine Suspendierung des Tatverdächtigen erfolgen; eine Abstimmung mit der Rechtsabteilung ist hilfreich, um bei juristischen Verfahren nicht angreifbar zu sein. Es folgen die Anhörung und – getrennt davon – die Klassenkonferenz, um weitere erzieherische und Ordnungsmaßnahmen zu beschließen.

## **Pädagogische Maßnahmen**

### **9. Benennung einer Lehrkraft, die Kontakt zum Opfer und der Familie hält**

Das Angebot, betroffene Kinder und Jugendliche zu einer Beratungsstelle zu begleiten, kann Ängste und Unsicherheiten verringern und es erleichtern, Unterstützung durch Fachkräfte in Anspruch zu nehmen. Jedoch ist es ebenso wichtig, persönliche Widerstände anzuerkennen und nicht zu drängen, falls die Betroffenen zu diesem Zeitpunkt keine zusätzliche Hilfe möchten. In diesem Fall kann es als Lehrkraft hilfreich sein, Fachberatung anzunehmen, um sich Unterstützung für die Begleitung des Opfers zu holen.

## **10. Betreuung des Opfers unter Einbeziehung von Beratungsstellen**

Für betroffene Kinder und Jugendliche ist eine behutsame Begleitung durch eine erwachsene Vertrauensperson an der Schule wichtig. Durch die erlebte Ohnmacht und die hieraus resultierenden Gefühle von Scham und Schuld sind Betroffene auf Unterstützung angewiesen, die sich parteilich für ihre Belange einsetzt und sich an ihren individuellen Bedürfnissen und Vorstellungen ausrichtet. Sie erleben sich selber häufig als mitschuldig für das Geschehen. Viele Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern brauchen Würdigung und Zeit, um herauszufinden, welche Schritte sie selbst als hilfreich erleben, um das Geschehene zu verarbeiten.

## **11. Aufarbeitung des Vorfalls unter Einbeziehung von Beratungsstellen**

Mit der Schule, der Beratungsstelle Gewaltprävention, den ReBBZ, dem BZBS und den Beratungsstellen soll überlegt werden, zu welchem Zeitpunkt, mit welchem Ziel, welches Angebot hilfreich ist.

Erfahrungen aus der Fallarbeit zeigen, dass betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern erleben, dass ihre Wahrnehmung der Situation in Frage gestellt wird. Dieses führt dazu, dass sie sich nicht ernst genommen fühlen. Auf der anderen Seite fühlen sich pädagogische Fachkräfte dadurch unter Druck gesetzt, dass ihr pädagogisches Handeln angezweifelt wird. Die sich daraus ergebenden Spannungen lassen sich in der Regel abbauen, indem man ausreichend Raum für die Beschreibung der unterschiedlichen Wahrnehmungen, Erklärungen und Bewertungen gibt. Pädagogische Fachkräfte werden darin unterstützt, Wechselwirkungen zu bedenken und sowohl ihr Handeln kritisch zu reflektieren, als auch zu erkennen, aus welcher Motivation heraus betroffene Eltern handeln.

## **12. Kurze Information des Kollegiums und evtl. auch der Schulgemeinschaft**

Nach sexuellen Grenzverletzungen sind in der Schülerschaft, unter den Eltern, aber auch im Kollegium oftmals Gerüchte im Umlauf. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, kann eine kurze Information in Form eines Schreibens oder einer Veranstaltung sinnvoll sein.

### **13. Begleitung und Unterstützung des Opfers und dessen Familie bei der Reintegration in die Schule**

Erfahrungen zeigen, dass nach anfänglicher Betroffenheit über den Vorfall sowohl in der Schülerschaft als auch im Kollegium Äußerungen zur Mitschuld des Opfers fallen. So habe beispielsweise das Mädchen nicht eindeutig „Nein“ gesagt oder viel zu lange damit gewartet, sich Unterstützung zu holen. Diese Abwendung von der Parteilichkeit für das Opfer muss wahrgenommen und thematisiert werden. Unter Umständen kann auch ein Schulwechsel für die Schülerin bzw. den Schüler hilfreich sein, auf keinen Fall dürfen diesbezüglich Entscheidungen gegen den Willen des Opfers getroffen werden. Weiterhin muss im Blick behalten werden, dass einige Opfer erst nach einiger Zeit auf die erlebte Gewalt reagieren.

### **14. Begleitung des Tatverdächtigen und dessen Familie (in alter oder neuer Schule)**

Bevor Hilfen z.B. durch eine Verfügung des Jugendamtes für den Täter installiert sind, können Kontakte zu Beratungsstellen geknüpft werden. In Erstgesprächen haben die jugendlichen sexuellen Grenzverletzer die Möglichkeit, die Beratungsstelle und deren Arbeitsprinzipien kennen zu lernen. Neben dem Erstkontakt zu den Jugendlichen ist es in der Arbeit mit Tatverdächtigen für eine gelingende Intervention vor allem wichtig, einen guten Kontakt zu den Eltern herzustellen.

Schulen und ReBBZ/BZBS stehen bei Schulwechsel von Kindern und Jugendlichen, die sich gewaltauffällig verhalten, in der Verantwortung, verbindliche fachliche Übergaben zu gewährleisten und zu dokumentieren.

### **15. Langfristige Planung von Präventionsmaßnahmen**

*(zwei, drei Monate später)*

Präventionsmaßnahmen sollten immer längerfristig geplant werden und niemals direkt nach einem Vorfall erfolgen. Dabei ist es hilfreich, Sexualerziehung als einen Präventionsbaustein fest zu verankern. Hinweise zu sinnvollen und erprobten Konzepten sowie geeigneten Kooperationspartnern geben die Beratungsstelle Gewaltprävention und der Arbeitsbereich Gesundheitsförderung, Sexualerziehung & Gender am Landesinstitut.



## Hilfe und Beratung bei sexuellen Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern

### **Schulische Beratungsstellen**

Beratungsstelle Gewaltprävention  
Landesinstitut für Lehrerbildung  
und Schulentwicklung

Geschäftszimmer:

Tel. 040/42 88 42 - 933

Fax 040/42 88 42 - 901

E-Mail: [gewaltpraevention@li-hamburg.de](mailto:gewaltpraevention@li-hamburg.de)

Gesundheitsförderung, Sexualerziehung  
& Gender, Landesinstitut für Lehrerbil-  
dung und Schulentwicklung

Frau Beate Proll:

Tel. 040/42 88 42 - 740

Fax 040/42 88 42 - 902

E-Mail: [beate.proll@li-hamburg.de](mailto:beate.proll@li-hamburg.de)

ReBBZ der jeweiligen Regionen,  
Ansprechpartner unter

[www.hamburg.de/rebbz-regional](http://www.hamburg.de/rebbz-regional)

BZBS (Beratungs- und Unterstützungs-  
zentrum Berufliche Schulen)

Tel. 040/42 86 3 - 53 60

Fax 040/42 86 3 - 53 62

E-Mail: [beratungberuflicheSchulen@hibb.hamburg.de](mailto:beratungberuflicheSchulen@hibb.hamburg.de)

Erzbistum Hamburg

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz

Frau Hallay-Witte:

Tel. 040/24877- 462

E-Mail: [hallay-witte@egv-erzbistum-hh.de](mailto:hallay-witte@egv-erzbistum-hh.de)

Sekretariat: Tel. 040/24877 - 236

### **Beratung zur schulischen**

#### **Sexualerziehung**

Gesundheitsförderung, Sexualerziehung &  
Gender, Landesinstitut für Lehrerbildung  
und Schulentwicklung

Frau Beate Proll

Tel. 040/42 88 42-740

Fax 040/42 88 42-902

E-Mail: [beate.proll@li-hamburg.de](mailto:beate.proll@li-hamburg.de)

Familienplanungszentrum HH e.V.

Tel. 040/439 28 22

Fax 040/43 74 91

E-Mail: [fpz@familienplanungszentrum.de](mailto:fpz@familienplanungszentrum.de)

pro familia - Deutsche Gesellschaft für  
Familienplanung, Sexualpädagogik und  
Sexualberatung

Tel. 040/30 99 749 30

Fax 040/30 99 749 31

E-Mail: [lv.hamburg@profamilia.de](mailto:lv.hamburg@profamilia.de)

### **Beratungsstellen für Betroffene von sexueller Gewalt**

#### **Mädchen**

Allerleirauh e.V. (ab 13 Jahren)

Tel. 040/29 83 44 83

Fax 040/29 83 44 84

E-Mail: [info@allerleirauh.de](mailto:info@allerleirauh.de)

Dolle Deerns e.V.

Tel. 040/439 41 50

Fax 040/43 09 39 31

E-Mail: [beratung@dollederns.de](mailto:beratung@dollederns.de)

Mädchenhaus Hamburg,  
Beratungsstelle

Tel. 040/42 84 9 - 265 (24 Std.)

Notruf für vergewaltigte

Frauen und Mädchen e.V.

Tel. 040/25 55 66

E-Mail: [notruf-hamburg@t-online.de](mailto:notruf-hamburg@t-online.de)

Sperrgebiet – Beratung und Information  
zu sexueller Ausbeutung und Prostitution

Tel. 040/24 66 24

E-Mail: [info@sperrgebiet-hamburg.de](mailto:info@sperrgebiet-hamburg.de)

## Jungen

Basis Praevent

Tel. 040/39 84 26 62

Fax 040/39 84 26 26

## Jungen und Mädchen

Dunkelziffer e.V.

Tel. 040/42 10 700 0

Fax 040/42 10 700 55

Tel. 040/42 10 700 10 (Beratung)

E-Mail: [info@dunkelziffer.de](mailto:info@dunkelziffer.de)

Zornrot e.V.

Tel. 040/721 73 63

Fax 040/720 05 148

E-Mail: [info@zornrot.de](mailto:info@zornrot.de)

Zündfunke e.V.

Tel. 040/890 12 15

Fax 040/890 48 38

E-Mail: [info@zuendfunke-hh.de](mailto:info@zuendfunke-hh.de)

## Beratung für sexuell auffällige Minderjährige und junge Erwachsene

Wendepunkt e.V.

Hamburger Beratungsstelle für sexuell auffällige Minderjährige und junge Erwachsene

Tel. 040/70 29 87 - 61

Fax 040/70 29 87 - 62

E-Mail: [hamburg@wendepunkt-ev.de](mailto:hamburg@wendepunkt-ev.de)

## Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzzentrum Hamburg

Tel. 040/491 00 07

Fax 040/491 16 91

E-Mail: [kinderschutz-zentrum@hamburg.de](mailto:kinderschutz-zentrum@hamburg.de)

Kinderschutzzentrum Harburg

Tel. 040/79 01 04 - 0

Fax 040/79 01 04 - 99

E-Mail: [kinderschutzzentrum-harburg@hamburg.de](mailto:kinderschutzzentrum-harburg@hamburg.de)

## Prüfung von akuter Kindeswohlgefährdung

Jeweils zuständiger ASD

## UKE – Institut für Rechtsmedizin

KINDER-KOMPT: Kompetenzzentrum für die Untersuchung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch

Tel. 040/7410 52 127 (24 Std.)

Fax 040/7410 52 418

Mobil 0172/42 680 90

E-Mail: [kinderkompetenzzentrum@uke.de](mailto:kinderkompetenzzentrum@uke.de)

## Polizei

jeweils der für die Schule zuständige COP4U oder das zuständige Polizeikommissariat

Landeskriminalamt (LKA 42)

Fachdienststelle für Sexualdelikte

Tel. 040/428 67 - 4200

## Literaturempfehlungen

1. Die Kinderschutzzentren e.V. (Hg.), Arbeit mit sexuell übergriffigen (männlichen) Jugendlichen. 2012.  
*ISBN-Nr. 978-3-943243-01-7*
2. Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein, Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. 5. Aufl. 2012.  
*ISBN-Nr. 978-3-927796-74-4*
3. Power Child e.V. (Hrsg.), Birgit Kohlhöfer, Regina Neu, Nicolaij Sprenger, E.R.N.S.T. machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch. 2008.  
*ISBN-Nr. 978-3-927796-83-6*

